

Satzung der Schlichtungsstelle

der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen zur Schlichtung von Beschwerden und Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Schlichtungsstelle der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen ist die Schlichtung von Beschwerden und Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 c des Heilberufsgesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kammersatzung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1)** Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. Der/die Vorsitzende muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Ein beisitzendes Mitglied muss Kammermitglied derjenigen Berufsgruppe sein, deren Verhalten Gegenstand der Streitigkeiten ist. Ein beisitzendes Mitglied muss als Vertreter/in der Patientenschaft berufen worden sein.
- (2)** Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Vertretung der jeweiligen Berufsgruppe gemäß Absatz 1 Satz 3 ist dadurch sicher zu stellen, dass für beide Berufsgruppen je ein Mitglied und je ein stellvertretendes Mitglied berufen wird.
- (3)** Bei verfahrensspezifischen Problemstellungen soll die Schlichtungsstelle ein in diesem Verfahren ausgebildetes Mitglied der Kammer zur Beratung hinzuziehen.
- (4)** Das vorsitzende Mitglied und die beisitzenden Mitglieder sowie die diese stellvertretenden Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung der Kammer bestellt. Ihre Amtsperiode beträgt fünf Jahre.
- (5)** Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Stellvertreters bestimmt der Kammervorstand ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtsperiode der Schlichtungsstelle.

§ 3 Grundsätze

- (1)** Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.
- (3) Über die Ablehnung entscheidet die Schlichtungsstelle ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds endgültig. An die Stelle eines ausgeschlossenen Mitglieds tritt ein stellvertretendes Mitglied.

§ 4 Stufen des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist in 3 Stufen gegliedert:

1. das nicht-förmliche Vorverfahren gemäß § 7,
2. das förmliche Vergleichsverfahren gemäß § 9,
3. das förmliche Schiedsverfahren gemäß § 10.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig.
- (2) Anträge stellen können Kammermitglieder, Patienten von Kammermitgliedern und Sorgeberechtigte von minderjährigen Patienten, wenn diese zustimmen oder noch nicht einsichtsfähig sind.

§ 6 Einleitung

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens setzt voraus, dass alle Beteiligte ihr Einverständnis hierzu erklärt haben. Das Einverständnis kann vor dem Ende jeder Stufe des Schlichtungsverfahrens ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (2) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits
 1. ein Vergleich oder Schiedsspruch nach dieser Satzung,
 2. ein berufsrechtliches Verfahren oder eine berufsgerichtliche Entscheidung,
 3. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
 4. eine Entscheidung eines Gerichts oder ein Vergleich vorliegt, eingeleitet oder beantragt ist.

§ 7 Vorverfahren

- (1) Das vorsitzende Mitglied versucht nach Eingang des Antrags, die Streitigkeit zwischen den Parteien zu schlichten.
- (2) Kommt eine Schlichtung nicht zustande, leitet das vorsitzende Mitglied das förmliche Schlichtungsverfahren ein.

§ 8 Durchführung des förmlichen Verfahrens

- (1) Wenn im Vorverfahren die Streitigkeit nicht beigelegt werden konnte, erläßt das vorsitzende Mitglied einen Eröffnungsbeschluss, beraumt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern der Schlichtungsstelle vor. Zur Verhandlung vor der Schlichtungsstelle sollen Beteiligte, Beistände, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen mit einer Frist von 4 Wochen durch Einschreiben mit Rückschein geladen werden. Die Parteien können sich vertreten lassen. Über die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens der Betroffenen entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (2) Für die Zurückweisung von Beiständen der Beteiligten gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.
- (3) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. Das Verfahren soll möglichst in einem Termin erledigt werden.

§ 9 Vergleich

- (1) Die Schlichtungsstelle versucht zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. Der Vergleich ist zu protokollieren, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen genehmigen zu lassen.
- (2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, sind die Gründe zu protokollieren und den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 10 Schiedsspruch

- (1) Nach dem Scheitern eines Vergleichs hat jeder der Beteiligten das Recht, einen Schiedsspruch zu beantragen.
- (2) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören. Soweit weitere Bestimmungen über das Verfahren nicht getroffen sind, ist die Gestaltung des Verfahrens in das Ermessen der Schlichtungsstelle gestellt.
- (3) Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 11 Aufhebung des Schiedsspruchs

Die Aufhebung des Schiedsspruchs durch die Schlichtungsstelle kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung beantragt werden, wenn

1. der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht,
2. einer der Beteiligten im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
3. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist.

§ 12 Kosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle trägt die Kammer, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Parteien tragen ihre eigenen und die durch sie veranlassten Kosten selbst.

§ 13 Entschädigung der Mitglieder

- (1) Die beisitzenden Kammermitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der „Aufwands- und Entschädigungsordnung“ der Kammer.
- (2) Das vorsitzende Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand der Kammer festzusetzen ist.
- (3) Die Entschädigung für das beisitzende Mitglied aus dem Kreis der Patientenschaft erfolgt in gleichem Umfang wie in Absatz 1 Satz 2.

§ 14 Schriftführung

- (1) Für die Sitzungen der Schlichtungsstelle - und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird ein/e Schriftführer/in gestellt.
- (2) Über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 15 Aktenführung

- (1) Jedes bei der Schlichtungsstelle der Kammer beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer und Kalenderjahr, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.
- (2) Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Geschäftsstelle der Kammer zu hinterlegen.

§ 16 Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in die Akten der Schlichtungsstelle sind ausschließlich befugt:

1. die Mitglieder der Schlichtungsstelle der Kammer,
2. der/die Präsident/in der Kammer, das sie oder ihn vertretende Mitglied oder jemand, den eine/r von ihnen damit beauftragt hat,
3. die Beteiligten, soweit ihnen ein Akteneinsichtsrecht zusteht, insbesondere sofern die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 10 beabsichtigt ist.

§ 17 Berichterstattung

Über ihre Tätigkeit erstattet die Schlichtungsstelle der Delegiertenversammlung Bericht.

§ 18 Änderungen

Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Kammer.

§ 19 Inkrafttreten

Die von der Delegiertenversammlung der Kammer am 04.06.2003 verabschiedete Satzung tritt in ihrer Fassung vom 06.10.2012 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung am 06.10.2012.